



Einwohnergemeinde

Birrhard

Kinderbetreuungsreglement

Gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) – in Kraft seit dem 01. August 2016 – beschliesst die Einwohnergemeinde Birrhard:

## I. Rechtsgrundlagen

### a) Bundesebene

#### *Zivilgesetzbuch (ZGB)*

#### § 1

Art. 316 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

#### *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)*

#### § 2

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

### b) Kantonsebene

#### *Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung; Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)*

#### § 3

Seit dem 01. August 2016 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder verbessern soll.

Im weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

## II. Zielsetzungen

#### *Zielsetzungen*

#### § 4

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzende Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen und der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengleichheit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahme, Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

## III. Geltungsbereich

#### *Regelungen der Grundlagen*

#### § 5

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständig-

keit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde.

**Gemeindeversammlung** § 6

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

**Gemeinderat** § 7

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

**Kinderbetreuungsangebot** § 8

Die Gemeinde Birrhard unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch folgende Institutionen familien- und schulergänzend betreut werden:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- Öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien  
(sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder die Betreuungsperson über eine anerkannte Ausbildung verfügt)

**Rolle der Gemeinde** § 9

Die Gemeinde Birrhard übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt.

**Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf** § 10

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

**Finanzierung** § 11

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Erziehungsberechtigtem mit Wohnsitz in der Gemeinde Birrhard können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Birrhard bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Birrhard beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Birrhard wird im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten unter Einhaltung ihrer Budgetvorgaben.

**Anforderungen/Qualität** § 12

Für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes von K&F (Stand 2017), welche sich grundsätzlich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für Familien- und schuler-gänzende Kinderbetreuung anlehnen.

**Bewilligung und Aufsicht** § 13

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Birrhard obliegt dem Gemeinderat.

Tagesfamilien in Birrhard unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht.

Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

**Rechtsmittel** § 14

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der vom Gemeinderat eingesetzten Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde beführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

## **IV. Anhang**

**Elternbeitragsreglement** § 15

Das Elternbeitragsreglement vom 25. Juli 2018 gilt als integrierender Bestandteil diese Kinderbetreuungsreglements.

## **V. Inkraftsetzung**

**Inkraftsetzung** § 16

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2018.  
Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.

Birrhard, 25. Juli 2018

### **GEMEINDERAT BIRRHARD**

sig.  
Ursula Berger  
Frau Gemeindeammann

sig.  
Jennifer Steinlechner  
Gemeindeschreiberin